



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Generaldirektion Binnenmarkt und Dienstleistungen

VERGABEWESEN

Konzeption und Anwendung des Vergaberechts II

Der Referatsleiter

Brüssel, den 14.04.07 09:59
MARKT/C3/TK/ng D(2007) 12177

Betr.: Öffentliches Auftragswesen-Beschwerde 2006/4854: Vergabe von Projektmanagementleistungen in der Gemeinde Kleinmachnow

ich nehme Bezug auf Ihre Beschwerde vom 21. Juli 2006, in der Sie mögliche Verletzungen des europäischen Gemeinschaftsrechts bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Bereich des Projektmanagements in der Gemeinde Kleinmachnow gerügt haben.

Ich kann Ihnen versichern, dass die von Ihnen vorgebrachten Gesichtspunkte einer eingehenden rechtlichen Prüfung unterzogen und darüber hinaus mit den deutschen Behörden in einem Gespräch mit Einbeziehung eines Vertreters der Gemeinde Kleinmachnow sowie des brandenburgischen Ministeriums des Innern ausführlich erörtert worden sind.

Dabei hat sich ergeben, dass der verfahrensggegenständliche Rahmenvertrag für das Entwicklungsgebiet „Wohnen und Arbeiten“ vom 21. Dezember 1993 zwischen der Technologie- und Verkehrsgewerbegebiet Dreilinden Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Kleinmachnow (P&E) und der DEG Dreilinden Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) nach einer Verständigung mit Wirkung zum 1. Juni 2007 aufgehoben worden ist.

Es hat sich auch bestätigt, dass die Leistungen, mit denen die DEG auf der Basis des Rahmenvertrages betraut worden ist, inzwischen vollständig erbracht worden sind. Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es keine offenen Vergütungsansprüche der DEG gegenüber der P&E. Die DEG schuldet laut § 3 Abs. 1 des Aufhebungsvertrages vom 31. Mai 2007 ab dem 1. Juni 2007 keinerlei Leistungserbringung im Sinne von § 1 des Rahmenvertrages vom 21. Dezember 1993.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus versichert, dass etwaige zukünftige Leistungsvergaben nach Aufhebung des Rahmenvertrages in jedem Fall vergaberechtskonform erfolgen werden.

Mein Referat kommt vor diesem Hintergrund zu der Schlussfolgerung, dass es nicht angebracht erscheint, den vorliegenden Fall weiter zu verfolgen. Wir werden der Kommission daher vorschlagen, das Verfahren bei einer ihrer nächsten Sitzungen einzustellen, es sei denn, Sie bringen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Schreibens neue Sachverhaltselemente vor, die auf eine fortbestehende Verletzung des Gemeinschaftsrechts hinweisen und bisher noch nicht Gegenstand des Verfahrens und unserer Untersuchungen waren. Über die endgültige Entscheidung des Kommissionskollegiums werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.

Mit freundlichen Grüßen,


Ugo Bassi

Ansprechpartner: Tomas Kukal, Telefon: +32-2-296.63.34, Fax: +32-2-296.09.62,
E-Mail: tomas.kukal@ec.europa.eu